

Fortgesetzte Geschäftstätigkeit ausländischer Unternehmen

Die Regeln für sog. fortgesetzte Geschäfte (continuous transaction) gelten für Gesellschaften, die zwar entsprechend in Japan tätig werden, aber keine Niederlassung haben.

26.02.2021

Von Delia Leitner | Bonn

Gesetzliche Vorschriften

Nach Art. 818 Absatz 1 des Companies Acts (CA) darf eine ausländische Gesellschaft in Japan nicht fortgesetzt Geschäfte tätigen (continuous transaction), solange sie nicht als ausländische Gesellschaft registriert ist. Dies gilt für Gesellschaften, die zwar entsprechend in Japan tätig werden, aber ohne Niederlassung im Land. Nach Art. 817 Absatz 1 CA muss eine ausländische Gesellschaft, wenn sie beabsichtigt, fortgesetzt Geschäfte in Japan zu tätigen, einen Vertreter in Japan bestellen; dabei muss es sich bei einem oder mehreren dieser Vertreter in Japan um eine Person handeln, die ihren Wohnsitz in Japan hat. Bestimmte Offenlegungs- und andere Pflichten müssen auch von solchen ausländischen Gesellschaften beachtet werden.

Definition der „continuous transaction“

Es gibt keine klaren offiziellen Richtlinien darüber, was "fortgesetzte Geschäfte" sind. Der Begriff kann jedoch so verstanden werden, dass es sich um kommerzielle Transaktionen handelt, die nach einem bestimmten Plan durchgeführt werden und nicht zufälliger oder isolierter Natur sind. Um festzustellen, ob es sich um fortgesetzte Geschäfte handelt, müssen also die genauen Umstände der Transaktion untersucht werden.

Dies sollten Unternehmen berücksichtigen, die Geschäfte in Japan tätigen. Insbesondere sind dann nämlich die zu Beginn aufgeführten Pflichten zu Registrierung und Bestellung eines Vertreters in Japan zu beachten. Dies dient dem Schutz der Gläubiger der Gesellschaft in Japan.

Wegfall der Vertreter in Japan

Fallen nun alle in Japan ansässigen, entsprechend bestellten Vertreter der Gesellschaft weg, ist deshalb ein Prozess zum Schutz der Gläubiger einzuhalten, der vorsieht, dass diese sowohl über das offizielle Amtsblatt als auch individuell über den Wegfall informiert werden müssen. Die Gläubiger haben dann die Möglichkeit innerhalb einer ebenfalls mitzuteilenden festgelegten Frist zu widersprechen. Widerspricht ein Gläubiger, so hat die Gesellschaft Sicherheit für etwaige ausstehende Zahlungen zu leisten. Erst dann kann die Amtsniederlegung des Vertreters durch Registrierung wirksam werden.

Werden diese Pflichten nicht erfüllt, so droht dem in Japan ansässigen Vertreter der Gesellschaft nach Art. 976 Abs. 1 und 3 CA ein Bußgeld in Höhe von bis zu einer Million Yen.

Folgen, wenn kein Vertreter bestellt wurde

Hat die Gesellschaft erst gar keinen entsprechenden Vertreter bestellt, so hat dies unter anderem nach Art. 818 Abs. 2 CA zur Folge, dass derjenige, der fortlaufende Geschäfte im Namen der ausländischen Gesellschaft durchführt, gesamtschuldnerisch mit der ausländischen Gesellschaft für die Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich aus diesen Geschäften gegenüber der Gegenpartei ergeben, haftet. Zudem kann eine zivilrechtliche Geldstrafe in Höhe der Registrierungs- und Lizenzsteuer für die Gründung der Gesellschaft verhängt werden. Außerdem kann nach Art. 827 Abs. 1 CA auf An-

FORTGESETZTE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMEN

trag des Justizministers, eines Gläubigers oder einer anderweitig involvierten Partei gerichtlich angeordnet werden, dass der ausländischen Gesellschaft die weitere Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit in Japan untersagt wird.

Mehr zu:

Japan
Niederlassungs- und Investitionsrecht
Recht

Kontakt

Delia Leitner

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 415

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.